

Mitteilung des Senats vom 14. März 2023

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Es soll an zwei Stellen Änderungen des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, geben:

1. Die Funktion einer zweiten Stellvertretung der Direktion mit kaufmännischem Schwerpunkt soll es dem Eigenbetrieb ermöglichen, eine zuverlässige betriebswirtschaftliche Steuerung in Zeiten immer schnellerer Veränderungen zu sichern.
2. Für die Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule soll es einen gemeinsamen Betriebsausschuss geben.

Die städtische Deputation für Kultur hat Mitte Dezember 2022 Kenntnis genommen und den Senator für Kultur gebeten, diesen Entwurf zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen zur Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu machen und dieses einzuleiten.

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz „Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“. Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 386 — 223-h-2), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors können bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt werden. Eine der beiden Stellvertretungen muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit kaufmännischem Schwerpunkt oder eine entsprechende Qualifikation verfügen.“
2. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Für die Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
 - (2) Entsprechend § 11 Absatz 1 Nummer 13 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über
 1. Kontrakte der Betriebsleitung mit dem Senator für Kultur,
 2. die Gewinnverteilung,
 3. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit § 8 nichts Abweichendes bestimmt und
 4. die Geschäftsordnung und die Honorarordnung der Bremer Volkshochschule.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Allgemeine Begründung

Mit den Änderungen in diesem Ortsgesetz wird die Bremer Volkshochschule in die Lage versetzt, ihrem gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung besser und effektiver nachzukommen. Die Ausweitung auf zwei Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen ist notwendig geworden, weil nur so die umfangreichen Aufgaben der Bremer Volkshochschule bewältigt werden können. Mit der Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule wird eine Effizienzsteigerung und verbesserte betriebswirtschaftliche Steuerung des Eigenbetriebs erreicht. Die betriebswirtschaftliche Kompetenz wird organisatorisch in die Betriebsleitung integriert, um die wirtschaftlichen Belange des Betriebes auf der Entscheidungsebene zu gewährleisten. Die Funktion zweier Stellvertretungen ermöglicht dem Eigenbetrieb eine zuverlässige betriebswirtschaftliche Steuerung in Zeiten immer schnellerer Veränderungen.

Nach § 6 Absatz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes (BremEBG) ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartiger Aufgabe kann durch Ortsgesetz ein gemeinsamer Betriebsausschuss zugelassen werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Betriebsausschusses dient hier der Effektivität und Straffung der Verwaltungsaufgaben, die in beiden Einrichtungen ähnlich sind und daher auch von einem gemeinsamen Betriebsausschuss wahrgenommen werden können.